

Satzung

des Vereins zur Förderung der Faszienforschung e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

„Verein zur Förderung der Faszienforschung e.V.“.

Sitz des Vereins ist München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Faszienforschung. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Durchführung von bzw. Beteiligung bei Projekten und Veranstaltungen im Bereich der wissenschaftlichen Faszienforschung.
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Faszienforschung und Wissenschaft durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen.
- Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung im Bereich Faszien.
- Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 Ziffer 1 verwendet.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Satzungszweckes und der Ziele des Vereins. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind gleichberechtigt
- Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Den Mitgliedern steht die Wahl in die Organe des Vereins offen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

- durch Tod des Mitglieds
- durch Austritt. Dieser muss schriftlich, mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird erst am Schluss des Kalenderjahres wirksam. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr bestehen.
- durch Ausschluss gem. §6a der Satzung.

§ 6a Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- bei Nachweis unehrenhafter Handlungen des Mitglieds, insbesondere bei Handlungen und Unterlassungen, die mit den Interessen des Berufsstandes unvereinbar sind.
- bei Nachweis von Handlungen, die das Ansehen des Vereines schädigen.
- bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe befindet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle drei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (Brief oder Email). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Email Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn dies 1/3 der ordentlichen Mitglieder verlangt.
4. Bei Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse in offener Abstimmung gefasst, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
5. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung sowie ein Protokollführer werden vom Vorstand ernannt.
6. Nach jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen vier Wochen an alle Mitglieder versandt wird.
7. Anstelle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch eine schriftliche Abstimmung durchführen lassen. Im Falle einer schriftlichen Befragung gelten folgende Regeln:
 - a. Die exakte Formulierung und Gestaltung der Abstimmung geschieht durch den Vorstand.
 - b. Für die Abstimmung ist eine Überlegungsfrist von mindestens 7 Tagen nach Zustellung einzuräumen. Die schriftlichen Stimmen sind an den Vorstand zu richten. Sie müssen spätestens 14 Tage nach Absendung der schriftlichen Abstimmungsunterlagen beim Vorstand eingegangen sein.
 - c. Die Auszählung der Stimmen geschieht durch den Vorstand.
 - d. Das Abstimmungsergebnis muss spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben werden.
8. Sowohl bei der Mitgliederversammlung als auch einer schriftlichen Abstimmung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden

stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.

9. Bei Mitgliederversammlung können auch Angelegenheiten, die nicht in der Einberufung angekündigt wurden, behandelt und beschlossen werden, sofern dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

§10 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins, die Geschäftsführung, vornehmlich die Vermögensverwaltung, sowie die Einstellung von Angestellten.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Vizepräsidenten. Jede dieser Personen ist gerichtlich und außerordentlich einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl – auch mehrfache Wiederwahl - ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Posten niederlegen, so können die restlichen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 11 E-Mail Kommunikation

Wo immer diese Satzung eine schriftliche Kommunikationsform erfordert, kann diese auch in digitaler Form als E-Mail erfolgen, sofern der Empfänger eine E-Mail Adresse hierfür mitgeteilt hat. Sofern von einem Empfänger keine E-Mail Adresse mitgeteilt wurde, ist weiterhin die schriftliche Kommunikation per Brief erforderlich.

§12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Berufsbildung und die Unterstützung von Personen i.S. des §53 AO.